

## **Deutsches Konsultationsverfahren für die Erstellung eines Berichts an die EU-Kommission über Minderungspotential und mögliche Minderungsaktionen in der Landnutzung**

### **Ausgangssituation:**

Für den Zeitraum 2013 – 2020 hat sich die EU als Mitglied des Kyoto-Protokolls zu weiteren Treibhausgas-(THG)-Minderungen verpflichtet. Ziel ist es, die THG-Emissionen bis zum Jahr 2020 gegenüber 1990 um mindestens 20 % zu reduzieren. Die Bundesregierung hat im Jahr 2007 eine Reduzierung der deutschen Emissionen um 40 % bis 2020 gegenüber 1990 beschlossen.

Auch in der zweiten Verpflichtungsperiode des Kyoto-Protokolls (2013 bis 2020) sind Emissionen aus der Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF) Teil der Emissionsberichterstattung und können auf Minderungsziele angerechnet werden. Verpflichtend anzurechnen sind ab dem Jahr 2013 die Auswirkungen auf die THG-Bilanzen durch Waldbewirtschaftung, Aufforstung, Wiederaufforstung und Entwaldung sowie die Kohlenstoffspeicherung in Holzprodukten. Darüber hinaus können die Vertragsstaaten des Kyoto-Protokolls freiwillig THG-Wirkungen aus der Acker- und Grünlandbewirtschaftung sowie der Entwässerung und Wiedervernässung von Feuchtgebieten auf die klimapolitischen Minderungsziele anrechnen.

### **Berichtspflicht für Deutschland im Bereich LULUCF**

In diesem Kontext hat die Europäische Union den Beschluss Nr. 529/2013 verabschiedet, der die Mitgliedstaaten laut Artikel 10 verpflichtet, Informationen über ihre derzeitigen und künftigen LULUCF-Aktionen zur THG-Minderung bis zum 15. Januar, 2015 an die EU-Kommission zu übermitteln.

Der Bericht hat lt. Art. 10 Abs. 2 folgende Information zu beinhalten:

- a. eine Beschreibung der bisherigen Entwicklung von Emissionen und deren Abbau;
- b. Emissions- und Abbauprognosen für den Anrechnungszeitraum;
- c. eine Analyse des Potenzials zur Begrenzung oder Verringerung der Emissionen und zur Aufrechterhaltung oder Verbesserung des Abbaus;
- d. eine Liste der geeignetsten Maßnahmen, die der Mitgliedstaat plant oder die durchgeführt werden müssen, um das gemäß Buchstabe c bestehende Klimaschutzpotenzial auszuschöpfen;
- e. die zur Durchführung der Maßnahmen gemäß Buchstabe d bestehenden und geplanten Strategien, einschließlich einer quantitativen oder qualitativen Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf Emissionen und Abbau, unter Berücksichtigung anderer Strategien und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem LULUCF-Sektor;
- f. vorläufige Zeitpläne für die Annahme und Durchführung der Maßnahmen gemäß Buchstabe d

Informationen über die geplanten LULUCF-Aktionen und dazu vorgelegte Berichte sind innerhalb von drei Monaten, nachdem sie der Kommission vorgelegt wurden, öffentlich zugänglich zu machen.

Weiterhin müssen die Mitgliedstaaten der Kommission zur Halbzeit und vor Ablauf des Anrechnungszeitraums (2013-2020) einen Bericht über den Stand der Durchführung der LULUCF-Aktionen vorlegen.

### **Vorgehen der Bundesregierung und Zeitplan für den Konsultationsprozess**

Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) bereitet zusammen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) die Erstellung des Berichts zu LULUCF-Aktionen vor. Die Bundesregierung wird die Beschreibung der bisherigen Entwicklung der THG-Emissionen und deren Abbau (Punkt a der oben genannten Berichtspflicht) aus der bestehenden Berichterstattung sowie die Prognosen der weiteren Entwicklung von THG-Emissionen im LULUCF Bereich bis mindestens 2020 (Punkt b) zusammenstellen. Diese werden auch den Ländern und Interessengruppen als Basisinformation zur Verfügung gestellt. Eine erste Kurzfassung dieser Basisinformation befindet sich im Anhang zu diesem Schreiben.

Für die Bewertung von Minderungspotentialen sowie die Identifizierung und Analyse von bestehenden und potentiellen Maßnahmen mit Wirkungen auf THG-Emissionen und -Senken (Punkte c-f) laden wir die Länder und die Interessengruppen zu einem Konsultationsprozess ein. Für den Konsultationsprozess sind die folgenden Schritte geplant:

- Verteilung eines Fragebogens zu Minderungspotentialen und Maßnahmen in der Landnutzung (mit diesem Schreiben)
- Rücklauf der Antwortmeldungen zum Fragebogen bis 01. Juni 2014
- Verteilung eines Konsultationspapiers bis Ende Juni 2014
- Rücklauf der Kommentare zum Konsultationspapiers bis 01. September 2014
- Darstellung und Diskussion des Berichts in einer Fachtagung Anfang Oktober 2014